

SAFEBALM CAVITES - SAFEBALM CAVITES

SICHERHEITSDATENBLATT

(REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Nr. 453/2010)

ABSCHNITT 1 : BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Produktname : SAFEBALM CAVITES

Produktcode : SAFEBALM CAVITES

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Biozid produkt : einbalsamierung (produktart 22)

Art der formulierung : AL

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Unternehmen : HYGECO.

Adresse : 20 Boulevard de la Muette - BP 64, 95142, GARGES-LES-GONESSE CEDEX, FRANCE.

Telefon : +33 (0) 1 34 53 40 60. Fax : +33 (0) 1 39 86 34 00.

info@hygeco.com

1.4. Notrufnummer : +33 (0)1 45 42 59 59.

Gesellschaft/Unternehmen : INRS / ORFILA <http://www.centres-antipoison.net>

Weitere Notrufnummern

Im notfall, rufen sie 15 oder gift-notruf.

ABSCHNITT 2 : MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Erfüllt die Richtlinie (EG) Nr. 1272/2008 und deren Adaptationen.

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2 (Flam. Liq. 2, H225).

Akuter inhalativer Toxizität, Kategorie 3 (Acute Tox. 3, H331).

Ätz- auf die Haut, Kategorie 1C (Skin Corr. 1C, H314).

Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 1 (STOT SE 1, H370).

Akut gewässergefährdend, Kategorie 1 (Aquatic Acute 1, H400).

Erfüllt die Vorschriften 67/548/EWG, 1999/45/EG und deren Adaptationen.

Entzündbar (R 10).

Akute inhalative Toxizität: giftig (T, R 23).

Irreversible, nicht lebensgefährliche Folgen nach einmaliger oraler Exposition: giftig (T, R 39/25).

Irreversible, nicht lebensgefährliche Folgen nach einmaliger dermalen Exposition: giftig (T, R 39/24).

Irreversible, nicht lebensgefährliche Folgen nach einmaliger inhalativer Exposition: giftig (T, R 39/23).

Ätzend (C, R 34).

Gefährlich für die akuatische Umwelt, akute Toxizität: sehr giftig (N, R 50).

2.2. Kennzeichnungselemente

Das Gemisch ist ein Mittel mit biozider Wirkung (siehe Abschnitt 15).

Erfüllt die Richtlinie (EG) Nr. 1272/2008 und deren Adaptationen.

Gefahrenpiktogramme :



GHS06



GHS05



GHS09



GHS08



GHS02

SAFEBALM CAVITES - SAFEBALM CAVITES

Signalwort :

GEFAHR

Produktidentifikatoren :

EC 200-659-6 METHANOL

Gefahrenhinweise :

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H331 Giftig bei Einatmen.
H370 Schädigt die Organe (bei Einatmen, bei Verschlucken, bei Hautkontakt).
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.

Sicherheitshinweise - Prävention :

P210 Von Hitze/Funken/offener Flamme/heißen Oberflächen fernhalten. Nicht rauchen.
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P284 Atemschutz tragen.

Sicherheitshinweise - Reaktion :

P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.
Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P307 + P311 BEI Exposition: GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Sicherheitshinweise - Entsorgung :

P501 Inhalt/Behälter ... zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

Die Mischung enthält keine "sehr besorgniserregenden Stoffe" (SVHC) $\geq 0,1$ % veröffentlicht durch die European Chemical Agency (ECHA) gemäss dem Artikel 57 des REACH: <http://echa.europa.eu/fr/candidate-list-table>

Die Mischung entspricht nicht den an den PBT- und vPvB-Mischungen angewandten Kriterien, entsprechend dem Anhang XIII der REACH-Richtlinie (EG) Nr. 1907/2006.

ABSCHNITT 3 : ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN**3.2. Gemische****Zusammensetzung :**

Identifikation	(EG) 1272/2008	67/548/EWG	Hinweis	%
CAS: 67-56-1 EC: 200-659-6 METHANOL	GHS06, GHS08, GHS02 Dgr Flam. Liq. 2, H225 Acute Tox. 3, H301 Acute Tox. 3, H311 Acute Tox. 3, H331 STOT SE 1, H370	T,F T;R23/24/25-R39/23/24/25 F;R11	[1]	25 \leq x % < 50
INDEX: 603-085-00-8 CAS: 52-51-7 EC: 200-143-0 BRNOPOL (INN)	GHS05, GHS07, GHS09 Dgr Acute Tox. 4, H312 Acute Tox. 4, H302 STOT SE 3, H335 Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Acute 1, H400 M Acute = 10	Xn,N Xn;R21/22 Xi;R37/38-R41 N;R50		3 \leq x % < 10

Angaben zu bestandteilen :

[1] Stoff für den es Aussetzungsgrenzwerte am Arbeitsplatz gibt.

ABSCHNITT 4 : ERSTE-HILFE-MABNAHMEN

Im Zweifelsfall oder wenn Symptome anhalten einen Arzt konsultieren.

Einer bewusstlosen Person keinesfalls etwas über den Mund einflößen.

SAFEBALM CAVITES - SAFEBALM CAVITES**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen****Nach Einatmen :**

Bei Einatmen größerer Mengen die Person an die frische Luft bringen, warm halten und ruhig stellen.

Bewusstlose Personen in stabile Seitenlage bringen. In jedem Fall einen Arzt benachrichtigen, damit dieser beurteilt, ob eine Beobachtung und eine stationäre symptomatische Behandlung erforderlich sind.

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung vornehmen und einen Arzt rufen.

Nach Augenkontakt :

Bei geöffnetem Augenlid mindestens 15 Minuten lang gründlich mit weichem, sauberem Wasser spülen.

Betroffene Person unabhängig vom anfänglichen Zustand zum Augenarzt schicken und das Etikett vorzeigen.

Vor allem, wenn es eine Rötung, Schmerz oder Sehbehinderung.

Nach Hautkontakt :

Verschmutzte oder bespritzte Kleidung sofort ablegen.

Auf Produktrückstände zwischen Haut und Kleidung, Armbanduhr, Schuhen usw. achten.

Bei großflächiger Kontamination und/oder Verletzung der Haut muss ein Arzt herangezogen oder die betroffene Person ins Krankenhaus überführt werden.

Nach Verschlucken :

Nichts über den Mund einnehmen lassen.

Sofort einen Arzt rufen und ihm das Etikett zeigen.

Bei Verschlucken, wenn der kleiner Mengen (nicht mehr als ein Schluck), spülen sie den Mund mit Wasser aus und konsultieren einen Arzt.

Ruhig halten. Kein Erbrechen herbeiführen.

Im Falle einer versehentlichen Einnahme einen Arzt aufsuchen, um die Angemessenheit der Überwachung und der anschließenden Behandlung im Krankenhaus beurteilen, wenn nötig. Zeigen Sie das Etikett.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Angabe vorhanden.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 5 : MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Entzündbar.

5.1. Löschmittel

Im Brandfall, verwenden Sie speziell geeignete Löschmittel. Löschpulver, Kohlendioxid und andere Löschgase sind für Kleinbrände geeignet.

Geeignete Löschmittel

Spezielschaume für polare Flüssigkeiten (wie alkoholresistent bezeichnet), Pulver, Kohlendioxid.

Ungeeignete Löschmittel

Im Brandfall nicht verwenden :

- Wasserstrahl

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand entsteht oft dichter, schwarzer Rauch. Die Exposition gegenüber Zersetzungsprodukten kann gesundheitsschädlich sein.

Rauch nicht einatmen.

Im Brandfall kann sich bilden :

- Kohlenmonoxid (CO)

- Kohlenstoffdioxid (CO₂)

Kontaminiertes den Kampf gegen das Feuer in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Keine Angabe vorhanden.

SAFEBALM CAVITES - SAFEBALM CAVITES

ABSCHNITT 6 : MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzmaßnahmen in den Abschnitten 7 und 8 befolgen.

Für Nicht-Rettungspersonal

Einatmen von Dämpfen vermeiden.

Berührung mit Haut und Augen vermeiden.

Bei Auslaufen/Freisetzung großer Mengen unbeteiligte Personen entfernen und nur ausgebildetes Personal mit Schutzausrüstung eingreifen lassen.

Aufgrund der organischen lösemittel in der zubereitung enthalten sind, zu beseitigen zundquellen und luften?

Für Rettungspersonal

Das Einsatzpersonal muss mit angemessener persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet sein (siehe Abschnitt 8).

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Leckagen oder Verschüttetes mit flüssigkeitsbindendem, nicht-brennbarem Material aufhalten und auffangen, z.B.: Sand, Erde, Universalbindemittel, Diatomeenerde in Fässern zur Entsorgung des Abfalls.

Eindringen in die Kanalisation oder in Gewässer verhindern.

Wenn das Produkt Wasserläufe, Flüsse oder Kanalisationen verschmutzt, die zuständigen Behörden nach vorschriftsmäßigem Verfahren informieren.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Vorzugsweise mit einem Waschmittel reinigen, keine organischen Lösemittel verwenden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe abschnitte 8 und 13.

ABSCHNITT 7 : HANDHABUNG UND LAGERUNG

Für die Räumlichkeiten, in denen mit dem Gemisch gearbeitet wird, gelten die Vorschriften für Lagerstätten.

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Dämpfe sind schwerer als luft. Sie können sich am boden ausbreiten und bilden mit luft explosive gemische.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz :

In gut durchlüfteten Bereichen handhaben.

Die Bildung zündfähiger oder explosiver Dampf-Luft-Konzentrationen verhindern. Dampfkonzentrationen oberhalb der Expositionsgrenzwerte vermeiden.

Das Gemisch in Räumen ohne offene Flammen oder andere Zündquellen und mit geschützter elektrischer Ausrüstung verwenden.

Behälter bei Nichtgebrauch dicht geschlossen halten. Von Wärmequellen, Funken oder offenen Flammen fernhalten.

Keine Werkzeuge verwenden, die Funken erzeugen können. Nicht rauchen.

Zugang für unbefugte Personen verhindern.

Hinweise zum sicheren Umgang :

Für den persönlichen Schutz, siehe Abschnitt 8.

Informationen des Etiketts und Vorschriften des Arbeitsschutzes beachten.

Außerdem geeignetes Atemschutzgerät für kurzzeitige Arbeiten und Noteingriffe bereitstellen.

Berührung mit den augen und der haut vermeiden.

Geöffnete behälter sorgfältig verschließen und aufrecht gehalten werden.

Für ausreichende luftung der raume.

Unzulässige Ausrüstung und Arbeitsweise :

Rauchen, Essen und Trinken sind in den Räumlichkeiten, in denen das Gemisch verwendet wird, verboten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Keine Angabe vorhanden.

Lagerung

Behälter gut verschlossen an einem trockenen und gut durchlüfteten Ort lagern.

Von Zündquellen, Hitzequellen und direkter Sonneneinstrahlung entfernt halten.

Lagerung in ubereinstimmung mit den vorschriften.

Nur im originalbehälter aufbewahren.

SAFEBALM CAVITES - SAFEBALM CAVITES

7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 8 : BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN**8.1. Zu überwachende Parameter****Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz :**

- Deutschland - AGW (BAuA - TRGS 900, 21/06/2010) :

CAS	VME :	VME :	Überschreitung	Anmerkungen
67-56-1	200 ml/m ³	270 mg/m ³	4(II)	DFG, EU, H, Y

- Frankreich (INRS - ED984 :2008) :

CAS	VME-ppm :	VME-mg/m ³ :	VLE-ppm :	VLE-mg/m ³ :	Hinweise :	TMP N° :
67-56-1	200	260	1000	1300	(12)	84

- Europäische Union (2009/161/EU, 2006/15/EG, 2000/39/EG, 98/24/EG)

CAS	VME-mg/m ³ :	VME-ppm :	VLE-mg/m ³ :	VLE-ppm :	Hinweise :
67-56-1	260	200	-	-	Peau

- ACGIH TLV (American Conference of Governmental Industrial Hygienists, Threshold Limit Values, 2010) :

CAS	TWA :	STEL :	Obergrenze :	Definition :	Kriterien :
67-56-1	200 ppm	250 ppm	-	-	-

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition**Geeignete technische Kontrollen**

Für ausreichende Belüftung sorgen.

Regelmäßige Nachprüfungen der Methanol-Gehalte in der Arbeitsatmosphäre.

Organisatorische Maßnahmen zur Verhinderung/Reduzierung der Emission, der Ausbreitung und Belichtung.

(Dekret 2009/1570 vom 15.12.2009 über die Kontrolle von WEL auf dem Arbeitsplatz).

Persönliche Schutzmaßnahmen wie persönliche Schutzausrüstungen

Saubere und richtig gepflegte persönliche Schutzausrüstungen verwenden.

Persönliche Schutzausrüstungen an einem sauberen Ort, außerhalb des Arbeitsbereiches aufbewahren.

Während der Verwendung nicht Essen, Trinken oder Rauchen. Verunreinigte Kleidung vor erneutem Gebrauch ablegen und waschen. Für angemessene Lüftung sorgen, insbesondere in geschlossenen Räumen.

- Schutz für Augen/Gesicht

Berührung mit den Augen vermeiden.

Augenschutz gegen flüssige Spritzer verwenden.

Bei erhöhter Gefahr einen Gesichtsschirm zum Schutz des Gesichts verwenden.

Das Tragen einer Korrektionsbrille stellt keinen Schutz dar.

Kontakt mit Haut und Augen vermeiden.

Achten Sie auf höchste Hygiene und Bekleidung : Waschen Sie Gesicht und Hände vor jeder Mahlzeit, bewegen Sie sich nach der Arbeit duschen und die Kleidung wechseln.

- Handschutz

Empfohlener Typ Handschuhe :

- PVA (Polyvinylalkohol)

Schutzcremes können zum Schutz exponierter Hautbereiche verwendet werden, sollten Sie jedoch nicht nach Produktkontakt aufgetragen werden.

- Körperschutz

Hautkontakt vermeiden.

Geeignete Schutzkleidung tragen.

Geeignete Schutzkleidung und insbesondere eine Schürze und Stiefel tragen. Diese sind in gutem Zustand zu halten und nach der Verwendung zu reinigen.

- Atemschutz

Keine Dämpfe einatmen.

Auch bieten Atemschutzgerät für die hervorragende Arbeit, die hohen Anforderungen oder für Notfallmaßnahmen generieren kann.

Anti-Gasfilter (kombiniert und Beatmung).

SAFEBALM CAVITES - SAFEBALM CAVITES

ABSCHNITT 9 : PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften****Allgemeine Angaben :**

Form :	dünnflüssige Flüssigkeit
Farbe:	Farblos
Geruch:	alkohol

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit :

pH :	4.50 pur. schwach sauer
Siedepunkt/Siedebereich :	> 35°C
Flammpunkt :	21.00 °C.
Dampfdruck (50°C) :	keine Angabe
Dichte :	0.96
Wasserlöslichkeit :	löslich
Viskosität :	2.2 mPa*s (20°C)
Schmelzpunkt/Schmelzbereich :	nicht relevant
Selbstentzündungstemperatur :	nicht betroffen
Punkt/Intervall der Zersetzung :	nicht betroffen
Schmelz/Gefrierpunkt :	nicht anwendbar
Siedepunkt/siedebereich :	nicht bestimmt
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht bestimmt
Entzündbarkeit	nicht bestimmt
Obere/untere entflammbarkeit	nicht bestimmt
Obere/untere explosions	nicht anwendbar
Dampfdichte	nicht anwendbar
n-octanol/wasser-verteilkoeffizienten	nicht anwendbar
Explosionsgefahr	nicht explosionsgefährlich
Brandfördernde eigenschaften	nicht brennbar

9.2. Sonstige Angaben

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 10 : STABILITÄT UND REAKTIVITÄT**10.1. Reaktivität**

Keine Angabe vorhanden.

10.2. Chemische Stabilität

Dieses Gemisch ist bei Einhaltung der in Abschnitt 7 empfohlenen Vorschriften zu Handhabung und Lagerung stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Hohen temperaturen ausgesetzt, kann die zubereitung gefährliche zersetzungsprodukte wie zb kohlenmonoxid, kohlendioxid, rauch-und stickoxid freisetzen.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Der Betrieb von Geräten/Arbeitsmitteln, die Flammen oder Funken erzeugen oder eine Metallfläche erhitzen (z.B. Brenner, elektrische Bögen, Öfen usw.), ist im Arbeitsbereich/in den Räumen nicht zulässig.

Vermeiden :

- elektrische Aufladung
- Erhitzen
- Hitze
- Flammen und warme Oberflächen

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine Angabe vorhanden.

SAFEBALM CAVITES - SAFEBALM CAVITES

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Die thermische Zersetzung kann freisetzen/bilden :

- Kohlenmonoxid (CO)
- Kohlenstoffdioxid (CO₂)

ABSCHNITT 11 : TOXIKOLOGISCHE ANGABEN**11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen**

Giftig bei Einatmen.

Kann zu irreversiblen Hautschädigungen führen, wie zum Beispiel einer sichtbaren, durch die Epidermis bis in die Dermis reichenden, Nekrose in Folge einer Exposition für eine Dauer von bis zu 4 Stunden.

Reaktionen auf Ätzwirkungen sind durch Geschwüre, Blutungen, blutige Verschorfungen und, am Ende eines Beobachtungszeitraums von 14 Tagen, als Verfärbung durch Ausbleichen der Haut, kahler Stellen und Narben gekennzeichnet.

Schädigt die Organe.

11.1.1. Stoffe

Für die Substanzen sind keine toxikologischen Informationen vorhanden.

11.1.2. Gemisch**Akute toxische Wirkung :**

Oral : Ohne beobachtbare Wirkung.
LD > 5000 mg/kg

Dermal : Ohne beobachtbare Wirkung.
LD > 5000 mg/kg

Inhalativ (Staub/Nebel) : Bei Einatmen giftig.
Expositionsdauer : 4 h
0,5 < LC50 <= 1 mg/l

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut :

Verursacht Verbrennungen der Haut

Schwere Augenschädigung/Augenreizung :

Verursacht schwere Augenschäden

Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition :

Risiko schädigt die Organe

ABSCHNITT 12 : UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Sehr giftig für Wasserorganismen.

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen.

12.1. Toxizität**12.1.1. Substanzen**

Substanz akute Toxizität der Kategorie 1

BRONOPOL (CAS n°52-51-7) : Sehr giftig für Wasserorganismen.

12.1.2. Gemische

Sehr giftig für Wasserorganismen.

Keine ökologischen Daten auf dem Produkt selbst verfügbar.

Undichtigkeiten in die Kanalisation oder Gewässer sollte vermieden werden.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Angabe vorhanden.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Angabe vorhanden.

12.4. Mobilität im Boden

Keine Angabe vorhanden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Bewertung

Keine Angabe vorhanden.

SAFEBALM CAVITES - SAFEBALM CAVITES

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 13 : HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Abfälle des Gemischs und/oder ihr Behältniss sind entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie 2008/98/EG zu entsorgen.

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer einleiten.

Abfälle :

Die Abfallentsorgung muss ohne Risiken für Mensch und Umwelt, insbesondere für Wasser, Luft, Böden, Fauna und Flora erfolgen.

Entsorgung oder Verwertung gemäß gültiger Gesetzgebung vorzugsweise durch einen zugelassenen Abfallsammler oder einen Entsorgungsfachbetrieb.

Boden oder Grundwasser nicht verseuchen, Abfälle nicht in der Umwelt entsorgen.

Verschmutzte Verpackungen :

Behälter nur restentleert entsorgen. Etikett(en) auf dem Behälter nicht entfernen.

Rückgabe an ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

Lokale Bestimmungen :

Die vorschritten über abfälle im kodex für umwelt kodifiziert, nacht der verordnung nr.2000-914 18/09/2000 über die legislative teil des kodex für umwelt.

Verschiedene text in artikel L541-1 gefunden, L541-50 artikel des SGB V (Pravention von verschmutzung, risiken und schadstoffen), Titel IV (waste), Kapitel I (Entntorgung und befindet verwertung von werkstoffen).

ABSCHNITT 14 : ANGABEN ZUM TRANSPORT

Das Produkt muß in Übereinstimmung mit den ADR-Bestimmungen für den Straßenverkehr, RID-Bestimmungen für den Bahntransport, IMDG-Bestimmungen für den Seetransport, ICAO/IATA-Bestimmungen für den Luftransport befördert werden (ADR 2013 - IMDG 2012 - ICAO/IATA 2013).

14.1. UN-Nummer

2927

14.2. Ordnungsgemäße UN-VersandbezeichnungUN2927=GIFTIGER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, ÄTZEND, N.A.G.
(methylakohol)**14.3. Transportgefahrenklassen**

- Einstufung :



6.1+8

14.4. Verpackungsgruppe

II

14.5. Umweltgefahren

- Für die Umwelt gefährliches Material :

**14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender**

ADR/RID	Klasse	Kode	PG	Gefahr-Nr.	EmS	LQ	Dispo.	EQ	Kat.	Tunnel
	6.1	TC1	II	6.1+8	68	100 ml	274	E4	2	D/E

IMDG	Klasse	2. GZ-Nr.	PG	LQ	Ems	Dispo.	EQ
	6.1	8	II	100 ml	F-A,S-B	274	E4

SAFEBALM CAVITES - SAFEBALM CAVITES

IATA	Klasse	2. GZ-Nr.	PG	Passagier	Passagier	Fracht	Fracht	Anm.	EQ
	6.1	8	II	653	1 L	660	30 L	A4 A137	E4
	6.1	8	II	Y640	0.5 L	-	-	A4 A137	E4

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 15 : RECHTSVORSCHRIFTEN**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****Informationen bezüglich der Verpackung:**

Keine Angabe vorhanden.

- Besondere Bestimmungen :

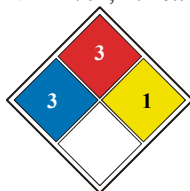
Keine Angabe vorhanden.

Zu einem Abbau der Ozonschicht führende Substanzen (Verordnung (EG) Nr. 1005/2009, Montrealer Protokoll) :

Gefährlicher chemischer stoffe : dekret nr. 2003-1254 von 23/12/2003

- Amerikanisches genormtes System zur Ermittlung der Gefahren des Produkts für Rettungseinsätze (NFPA 704) :

NFPA 704, Etikettierung : Gesundheit=3 Entzündlichkeit=3 Instabilität/Reaktionsfähigkeit=1 Besonderes Risiko =none

**15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung**

Keine Angabe vorhanden.

ABSCHNITT 16 : SONSTIGE ANGABEN

Da wir über die Arbeitsbedingungen des Benutzers keine Informationen besitzen, beruhen die Informationen im vorliegenden Sicherheitsdatenblatt auf dem Stand unserer Kenntnisse und dem nationalen und EG-Regelwerk.

Ohne schriftliche Anweisungen zur Handhabung im Vorfeld, darf das Gemisch nur für die in Rubrik 1 genannten Verwendungen eingesetzt werden.

Der Anwender ist dafür verantwortlich, dass alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden zur Einhaltung gesetzlicher Forderungen und lokaler Vorschriften.

Die Informationen des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes sind als eine Beschreibung der Sicherheitsanforderungen für dieses Gemisch zu betrachten und nicht als Garantie für dessen Eigenschaften.

Erfüllt die Vorschriften 67/548/EWG, 1999/45/EG und deren Adaptationen.

Gefahrensymbole :



Giftig



Umweltgefährlich

Entzündlich

Enthält :

603-085-00-8

EC 200-659-6

BRONOPOL (INN)

METHANOL

Gefahrenhinweise :

R 50

R 23

R 10

R 34

R 39/23/24/25

Sehr giftig für Wasserorganismen.

Giftig beim Einatmen.

Entzündlich.

Verursacht Verätzungen.

Giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Einatmen, Berührung mit der Haut und durch Verschlucken.

SAFEBALM CAVITES - SAFEBALM CAVITES

Sicherheitshinweise :

S 26	Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.
S 36/37/39	Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.
S 45	Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt zuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen).
S 61	Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.
S 38	Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen.
S 60	Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.
S 7/9	Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Wortlaut der in Abschnitt 3 erwähnten Hinweise H, EUH und R :

H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H301	Giftig bei Verschlucken.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H311	Giftig bei Hautkontakt.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H331	Giftig bei Einatmen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H370	Schädigt die Organe .
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
R 11	Leichtentzündlich.
R 21/22	Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken.
R 23/24/25	Giftig beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut.
R 37/38	Reizt die Atmungsorgane und die Haut.
R 39/23/24/25	Giftig: ernste Gefahr irreversiblen Schadens durch Einatmen, Berührung mit der Haut und durch Verschlucken.
R 41	Gefahr ernster Augenschäden.
R 50	Sehr giftig für Wasserorganismen.

Abkürzungen :

ADR : Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse
IMDG : International Maritime Dangerous Goods.
IATA : International Air Transport Association.
OACI : Internationale Zivilluftfahrt-Organisation.
RID : Regulations concerning the International carriage of Dangerous goods by rail.
WGK : Wassergefährdungsklasse.
GHS02 : Flamme
GHS05 : Ätzwirkung
GHS06 : Totenkopf mit gekreuzten Knochen
GHS08 : Gesundheitsgefahr
GHS09 : Umwelt